



STATUTEN

15. März 2013

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1-1 Unter dem Namen "**Naturschutzverein Höri-Hochfelden**" (**NSV**) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hochfelden.

Art. 1-2 Der Verein bezweckt aktiv für den Naturschutz einzustehen und die natürliche Artenvielfalt insbesondere in den Gemeinden Höri und Hochfelden zu erhalten und zu fördern sowie das Interesse für die Natur zu wecken. Zudem vertritt der NSV die Naturschutzinteressen gegenüber den Behörden.

Art. 1-3 Der NSV ist Mitglied des Zürcher Vogelschutzes (ZVS/BirdLife Zürich) und des Schweizer Vogelschutzes (SVS/BirdLife Schweiz).

2. Mitgliedschaft und Mittel

Art. 2-1 Der NSV besteht aus juristischen Mitgliedern sowie Familien- und Einzelmitgliedern. Letztere umfassen die Kategorien Erwachsene bzw. Schüler/Lehrlinge/Studenten. Bei Familien sind beide Ehepartner Mitglied sowie deren Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Schüler/Lehrlinge/Studenten bezahlen bis zum 25. Alterjahr einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 2-2 Das Beitrittsgesuch als Mitglied erfolgt schriftlich mit Anmeldeformular. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die erfolgte Aufnahme in den NSV wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und durch Aushändigung der Statuten angezeigt.

Art. 2-3 Wer aus dem NSV austreten will, muss dies dem Vorstand schriftlich mitteilen und den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr begleichen. Ein Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember). Ausserdem erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit dem Tode.

Art. 2-4 Ein Mitglied, welches die Interessen des NSV vorsätzlich schädigt oder seiner Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags nicht nachkommt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf Antrag des betroffenen Mitglieds an der nächsten GV in Wiedererwägung gezogen werden.

Art. 2-5 Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung (GV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Art 2-6 Die Mitgliederbeiträge werden an der ordentlichen GV festgesetzt.

Art. 2-7 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Spenden und Legaten
- c) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- d) Einnahmen von Anlässen
- e) Zinsen von angelegten Geldern

3. Organisation

Art. 3-1 Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung (GV)

Art. 3-2 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Alljährlich findet im ersten Drittel des Jahres (in der Regel im März) eine ordentliche Generalversammlung (GV) statt.

Art. 3-3 Der Vorstand kann jederzeit, sofern die Geschäfte dies erfordern, eine ausserordentliche GV einberufen.

Den Mitgliedern steht das Recht zu, beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen GV zu verlangen. Ein solcher Antrag muss von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet werden.

Art. 3-4 Jede GV ist durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden allen Mitgliedern 14 Tage im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern an die GV sind bis spätestens 5 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art 3-5 Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Protokolls der letzten GV und des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlags
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern des NSV und des Vorstandes, Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Beitritt zu anderen Organisationen
- f) Bekanntgabe des Jahresprogramms

b) Vorstand

Art. 3-6 Zur Leitung des NSV und zur Ausführung der Beschlüsse wählt die GV einen Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV zustehen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Ein Ko-Präsidium ist möglich.

Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb des Amtsjahres ist der Vorstand befugt, freiwerdende Sitze ad Interim zu besetzen. Solche Ergänzungen sind an der nächsten GV definitiv zu wählen.

Art. 3-7 Der Präsident führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Korrespondenz nicht verpflichtender Natur kann von jedem Vorstandsmitglied einzeln unterzeichnet werden.

Art. 3-8 Der Vorstand legt der GV jährlich ein Budget für die Finanzierung der Vereinsaktivitäten zur Genehmigung vor. Für ausserordentliche Aufwendungen hat der Vorstand insgesamt eine Ausgabenkompetenz bis maximal Fr. 3000.- pro Jahr zur Verfügung. Grössere Ausgaben bzw. Spenden werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 3-9 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Im Falle eines Rücktritts eines Revisors ist dieser durch eine Wahl an der GV zu ersetzen. Beide Rechnungsrevisoren sind gleichberechtigt und –verantwortlich. Die Revisoren prüfen die finanzielle Geschäftsführung des Vereins und die Jahresrechnung. Sie erstatten der GV darüber Bericht.

Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr. Revisoren sind wiederwählbar.

4. Wahlen, Abstimmungen, Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Art. 4-1 An der GV abwesende Mitglieder haben weder Wahl- noch Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig. Anwesende Gäste, die nicht Mitglied des Vereins sind, haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Juristische Personen haben nur eine Stimme.

Art. 4-2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handmehr. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies in offener Abstimmung verlangt. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 4-3 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der GV Stichentscheid.

Art. 4-4 Der Präsident wird in einem getrennten Wahlgang einzeln gewählt. Der übrige Vorstand wird in globo gewählt, wenn nicht mehr Kandidaten als Ämter zu besetzen sind. Das gleiche gilt für die Wahl der Revisoren.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Ein Mitglied kann nur bei Anwesenheit an der GV oder bei Vorliegen einer Einverständniserklärung in ein Amt gewählt werden.

Art. 4-5 Für Statutenänderungen ist die einfache, für die Vereinsauflösung die Zweidrittels-Mehrheit der an der GV anwesenden Stimmrechte notwendig.

Art. 4-6 Bei einer Vereinsauflösung bestimmt die GV mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten.

5. Schlussbestimmungen

Art. 5-1 Im Sinne der besseren Lesbarkeit sind die Vereinsfunktionen in männlicher Form aufgeführt. Selbstverständlich können sämtliche Funktionen auch durch Frauen ausgeübt werden.

Art. 5-2 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 15. März 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 2. März 1988.

Höri und Hochfelden, 15. März 2013

Das NSV-Ko-Präsidium

Paul Oertli

Philip Senn